

# Stellungnahme zum Hochschulgesetz

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6461



Students For Future Kiel  
Mail: studis.kiel@fridaysforfuture.de

## Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag Landeshaus  
An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses Peer Knöfler  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

17.10.2021

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (LT-Drucksache 19/3186)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die studentische Organisation Students For Future Kiel bedankt sich für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (LT-Drucksache 19/3186). Insgesamt begrüßen wir den neu hinzugefügten Nachhaltigkeitsauftrag von Hochschulen in § 3 Absatz 8. Hochschulen sind ein wichtiger Treiber zur nachhaltigen Transformation unserer Gesellschaft. Ohne eine Untermauerung durch Nachhaltigkeitsstrukturen an Hochschulen bleibt der Nachhaltigkeitsauftrag jedoch weitestgehend wirkungslos. Aus diesem Grund fordern wir eine\*n **Nachhaltigkeitsmanager\*in** an jeder Hochschule, die Ausweitung der zentralen Ausschüsse im Senat um einen **Nachhaltigkeitsausschuss** und die Implementierung von **BNE in der Lehre**. Gleichzeitig bedarf es **rassismuskritischer Bildungsarbeit**, um einen diskriminierungsfreieren Hochschulalltag zu fördern.

## **Neuer Paragraph: Nachhaltigkeitsmanager\*in**

Damit die Hochschulen ihren Nachhaltigkeitsauftrag erfüllen können, braucht es eine Stelle für eine\*n Nachhaltigkeitsmanager\*in (neuer Paragraph) an jeder Hochschule. Die\*der Nachhaltigkeitsmanager\*in berät und unterstützt die Hochschule und das Hochschulpräsidium dabei, den Nachhaltigkeitsauftrag nach § 3 Absatz 8 zu erfüllen. Dafür sind in einem erforderlichen Umfang Räume und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Aufgabenbereich der\*des Nachhaltigkeitsmanager\*in könnte unter anderem die Neu- und Weiterentwicklung, Koordination und die Berichterstattung der Nachhaltigkeitsstrategie (§12) umfassen.

Zur Umsetzung ist ein neuer Paragraph in das Gesetz hinzuzufügen. Die Nachhaltigkeitsmanager\*in soll vom Erweiterten Senat gewählt werden und sitzt mit Antragsrecht und beratender Stimme im Hochschulrat, Erweiterten Senat und Senat. Der Aufgabenbereich und alle weiteren Regelungen sind in einem neu hinzugefügten Paragraph (siehe Anhang) festgehalten.

Jeder Fachbereich sollte die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Hochschule (§28) unterstützen. Zusätzlich sollte der Fachbereichskonvent eine nachhaltigkeitsbeauftragte Person für den Fachbereich wählen (§29). Sie\*er wird von der\*dem Dekan\*in in allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten beteiligt (§30).

## **Paragraph 21: Nachhaltigkeitsausschuss im Senat**

Für die Umsetzung des neu hinzugefügten Nachhaltigkeitsauftrags der Hochschulen, empfiehlt es sich zudem die zentralen Ausschüsse im Senat um einen Nachhaltigkeitsausschuss (§21) zu erweitern. So soll die kontinuierliche Zusammenarbeit aller Statusgruppen für eine nachhaltige Entwicklung der Hochschule gewährleistet werden.

## **Paragraph 46: Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Lehre**

Der Nachhaltigkeitsauftrag der Hochschulen (§3 Absatz 8) wird durch die Gesetzesnovelle um den Kompetenz- und Wissenserwerb für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft erweitert. Dafür ist es wichtig, BNE als Querschnittsthema in Lehre (§46 Absatz 1), Forschung und Transfer zu integrieren. So soll das Studium den Studierenden den Kompetenzerwerb zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft ermöglichen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen beitragen (§46 Absatz 2).

## **Rassismuskritische Bildungsarbeit an den Hochschulen**

Wir fordern, dass die Hochschulen durch eigens initiierte rassismuskritische Bildungsarbeit zu einem diskriminierungsfreieren Hochschulalltag beitragen. Dies dient der Aufklärung über und der Bekämpfung von rassistischen Strukturen an den Hochschulen. Die Aufgabe der Hochschulen zur sozialen Förderung der Studierenden sollte dahingehend konkretisiert und somit Rassismus an den Hochschulen entgegengewirkt werden. Damit rassismuskritische Bildungsarbeit an Hochschulen fest verankert wird, ist eine Ergänzung des Auftrags der Hochschulen (§3 Absatz 5) oder eine Erweiterung des Paragraphen 3 um einen Absatz von Nöten.

Im Namen von Students For Future Kiel mit freundlichen Grüßen

Tim Brauer, Koordinator AG Hochschulpolitik; Berit Brauer, Koordinatorin AG Hochschulpolitik

## Anhang

Die genannten Ergänzungen zum Hochschulgesetz könnten wie folgt im Gesetzestext eingefügt werden:

### Die Einführung eine\*r Nachhaltigkeitsmanager\*in

#### § 19 Hochschulrat

(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, [die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager](#), die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

#### § 20 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterter Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:

[7. die Wahl der Nachhaltigkeitsmanagerin oder des Nachhaltigkeitsmanager nach § 27](#)

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, [die Nachhaltigkeitsmanagerin oder den Nachhaltigkeitsmanager](#) und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

#### § 21 Senat

(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, [die Nachhaltigkeitsmanagerin oder den Nachhaltigkeitsmanager](#) und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

#### § 22 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

[10. Den Nachhaltigkeitsauftrag der Hochschule.](#)

(12) Das Präsidium beteiligt die Nachhaltigkeitsbeauftragte oder den Nachhaltigkeitsbeauftragten bei allen ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr oder ihm regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.

### **§ 28 Fachbereich**

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

9. unterstützt die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Hochschule.

### **§ 29 Fachbereichskonvent**

(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:

4. der Nachhaltigkeitsbeauftragten oder dem Nachhaltigkeitsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

### **§ 30 Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte und die Nachhaltigkeitsbeauftragte oder den Nachhaltigkeitsbeauftragten des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

### **NEUER § Nachhaltigkeitsmanagerin oder Nachhaltigkeitsmanager**

(1) Die Nachhaltigkeitsmanagerin und der Nachhaltigkeitsmanager berät und unterstützt die Hochschule dabei, ihren oder seinen Nachhaltigkeitsauftrag nach § 3 Absatz 8 zu erfüllen. Die Organe und Gremien der Hochschule haben die Nachhaltigkeitsmanagerin oder den Nachhaltigkeitsmanager bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren oder dessen Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen der Nachhaltigkeitsmanagerin oder dem Nachhaltigkeitsmanager alle Informationen, die sie oder er zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt. Die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr oder ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie oder er ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Das Präsidium ist verpflichtet, die Nachhaltigkeitsmanagerin oder den Nachhaltigkeitsmanager bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die Hochschule hat der Nachhaltigkeitsmanagerin oder dem Nachhaltigkeitsmanager in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Trifft ein Organ der Hochschule im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Nachhaltigkeitsmanagerin oder dem Nachhaltigkeitsmanager eine Entscheidung, die nach Auffassung der Nachhaltigkeitsmanagerin oder dem Nachhaltigkeitsmanager gegen den Nachhaltigkeitsauftrag nach § 3 Absatz 8 verstößt, kann die

Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Nachhaltigkeitsmanagerin oder dem Nachhaltigkeitsmanager nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.

(3) Die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager der Hochschule nimmt ihre oder seine Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe und zentralen Einrichtungen wahr. Sie oder er ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören; ihre oder seine Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen. Ihre oder seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Nachhaltigkeitsmanagerin oder des Nachhaltigkeitsmanager der Hochschule und ihrer oder seiner Stellvertretung.

(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Nachhaltigkeitsmanagerin oder der amtierende Nachhaltigkeitsmanager 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Nachhaltigkeitsmanagerin oder den Nachhaltigkeitsmanager mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die Nachhaltigkeitsmanagerin oder den Nachhaltigkeitsmanager wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes zur Nachhaltigkeitsmanagerin oder zum Nachhaltigkeitsmanager gewählt, ist sie oder er für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

(5) In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Nachhaltigkeitsmanagerin oder der Nachhaltigkeitsmanager der Hochschule nebenberuflich tätig. Sie wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt und ist von ihren oder seinen Dienstpflichten angemessen zu befreien. Die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Nachhaltigkeitsbeauftragte oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre oder seine Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr. Sie oder er wird vom Fachbereichskonvent gewählt; ihre oder seine Amtszeit soll drei Jahre betragen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Senates tritt der Fachbereichskonvent.

## Nachhaltigkeitsausschuss im Senat

### § 21 Senat

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studiausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss, ~~sowie~~ einen Gleichstellungsausschuss ~~sowie~~ einen Nachhaltigkeitsausschuss bilden.

## Bildung für nachhaltige Entwicklung

### §46 Studium

(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, soziale und digitale Kompetenzen ~~sowie~~ Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis, ~~einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der planetaren Grenzen~~ sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln.

## Rassismuskritische Bildungsarbeit

### §3 Aufgaben der Hochschulen

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und

Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Sie wirken sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen. [Die Hochschulen tragen durch rassismuskritische Bildungsarbeit zu einem diskriminierungsfreieren Hochschulalltag bei.](#)